

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 25.11.2021

Nummer 85

## Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

### Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

### Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)
- Apotheken: [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Schweinfurt vom 01.10.2019 (Kindertagespflegegebührensatzung)

**Anlage 2:** Anhang zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Schweinfurt (Kindertagespflegegebührensatzung)

**Anlage 3:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Dr. Loew Soziale Dienstleistungen – Einrichtung Gerolzhofen, Max-Planck-Str. 1, 97447 Gerolzhofen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

**Anlage 4:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung St. Martin Alten- und Pflegeheim, Würzburger Straße 13, 97505 Geldersheim zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

**ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN FÜR  
DIE FÖRDERUNG VON KINDERN IN KINDERTAGESPFLEGE IM LANDKREIS  
SCHWEINFURT VOM 01.10.2019  
(Kindertagespflegegebührensatzung)**

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung-LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) und des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Satzung:

**§ 1  
Kostenbeitragspflicht**

Der Landkreis Schweinfurt erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis**

Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.  
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Kostenbeitragsmaßstab**

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die tägliche Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die vom kostenbeitragspflichtigen Personenkreis (§ 1) gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).

#### **§ 4 Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden je Kind Kostenbeiträge erhoben. Die Kostenbeitragssätze nach dieser Satzung werden als Anhang zur Satzung im Amtsblatt veröffentlicht. Die Höhe der Kostenbeiträge orientiert sich an den von den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Schweinfurt erhobenen Elternbeiträge und wird vorbehaltlich einer im 2-jährigen Rhythmus durchzuführenden Überprüfung entsprechend angepasst.

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuung. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung während eines laufenden Monats wird der Kostenbeitrag anteilmäßig nach der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung).
- (2) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- oder Krankheitszeiten des Kindes oder Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
- (3) Der Kostenbeitrag wird mittels Bescheid festgesetzt. Der laufende monatliche Kostenbeitrag ist jeweils am ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Im Falle taggenauer Abrechnung bei Beginn und Ende der Betreuungszeit während eines laufenden Monats ist der Kostenbeitrag innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Kostenbeitragsbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 6 Erlass des Kostenbeitrags**

Auf Antrag können Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem/den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

#### **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind während des gesamten Bewilligungszeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Schweinfurt Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Kostenbeitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunftspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Schweinfurt vom 01.10.2019 (Kindertagespflegegebührensatzung) außer Kraft.

gez.

Florian Töpfer  
Landrat

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 85

**Anhang zur**

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN FÜR DIE  
FÖRDERUNG VON KINDERN IN KINDERTAGESPFLEGE IM LANDKREIS  
SCHWEINFURT  
(Kindertagespflegegebührensatzung)**

Gültig ab 01.12.2021

Gem. § 4 der Kindertagespflegegebührensatzung werden für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege je Kind folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeit		Kostenbeitrag monatlich
Täglich	wöchentlich	
bis 1 Stunde	bis 5 Stunden	<b>80 €</b>
> 1 - 2 Stunden	> 5 - 10 Stunden	<b>105 €</b>
> 2 - 3 Stunden	> 10 - 15 Stunden	<b>117 €</b>
> 3 - 4 Stunden	> 15 - 20 Stunden	<b>129 €</b>
> 4 - 5 Stunden	> 20 - 25 Stunden	<b>141 €</b>
> 5 - 6 Stunden	> 25 - 30 Stunden	<b>153 €</b>
> 6 - 7 Stunden	> 30 - 35 Stunden	<b>165 €</b>
> 7 - 8 Stunden	> 35 - 40 Stunden	<b>177 €</b>
> 8 - 9 Stunden	> 40 - 45 Stunden	<b>189 €</b>
> 9 Stunden	> 45 Stunden	<b>201 €</b>

gez.

Florian Töpfer  
Landrat

## **Allgemeinverfügung**

### **des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Dr. Loew Soziale Dienstleistungen – Einrichtung Gerolzhofen, Max-Planck-Str. 1, 97447 Gerolzhofen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Für Beschäftigte der Einrichtung Dr. Loew Soziale Dienstleistungen – Einrichtung Gerolzhofen (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 27.11.2021 in der Einrichtung selbst vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich als enge Kontaktperson oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, sowie Personen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen, die in der Zeit von 26.11.2021 bis 28.11.2021 stattfindet.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 26.11.2021) und mit Ablauf des 10.12.2021 außer Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Marita Eckstein  
Abteilungsleiterin

## **Allgemeinverfügung**

### **des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung St. Martin Alten- und Pflegeheim, Würzburger Straße 13, 97505 Geldersheim zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Für Beschäftigte der Einrichtung St. Martin Alten- und Pflegeheim, (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 26.11.2021 und am 30.11.2021 in der Einrichtung selbst vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich als enge Kontaktperson oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, sowie Personen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen, die in der Zeit von einem Tag vor bis einem Tag nach der jeweiligen Reihentestung stattfindet.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 26.11.2021) und mit Ablauf des 10.12.2021 außer Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Marita Eckstein  
Abteilungsleiterin